

Regierungsratsbeschluss

vom 13. Juni 2023

Nr. 2023/910

Einwohnerregisterplattform: Erteilung einer Zugriffsberechtigung für die Ausgleichskasse Kanton Solothurn

1. Erwägungen

Gemäss § 5 Abs. 5 der Verordnung zum Gesetz über die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform (VESP; BGS 114.4) entscheidet der Regierungsrat abschliessend über den Zugriff einer antragstellenden Behörde Zugriffsberechtigung auf Daten der Einwohnerregisterplattform.

Das zuständige Finanzdepartement führt und publiziert ein Berechtigungsverzeichnis, aus welchem hervorgeht, welchen Behörden eine Zugriffsberechtigung erteilt wurde, und aus welchem auch die Art und der Inhalt der jeweiligen Zugriffsberechtigung ersichtlich ist (§ 8 Abs. 1 VESP).

2. Berechtigungsantrag

Die Ausgleichskasse beantragt einen Zugriff über Webservice gemäss Beilage.

3. Anmerkungen und Auflagen der Berechtigungsgremien

Der Regierungsrat entscheidet gestützt auf die Stellungnahmen der Beauftragten für Information und Datenschutz, der Koordinationsgruppe GERES-Gemeinden und des GERES-Berechtigungsausschusses über den Antrag. Diese Stellen haben zum Antrag folgende Bemerkungen oder Vorbehalte:

3.1 Beauftragte für Information und Datenschutz des Kantons Solothurn

Keine Vorbehalte.

3.2 Koordinationsgruppe GERES-Gemeinden

Keine Vorbehalte.

3.3 GERES-Berechtigungsausschuss

Keine Vorbehalte.

4. Beschluss

Der Berechtigungsantrag wird genehmigt, die entsprechende Berechtigung wird erteilt. Das Berechtigungsverzeichnis ist entsprechend nachzuführen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Berechtigungsantrag

Verteiler

Ausgleichskasse (1)

Amt für Finanzen (1)

ODI (Reto Fahrni, Thomas Burki, 2)

Beauftragte für Information und Datenschutz (1)

Verband des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn, c/o Gaston Barth, St. Niklausstrasse 25,
4500 Solothurn